

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2020/708

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 28.10.2020:  
Kann man eigentlich im Kreistag egal zu welchem Zeitpunkt zu jedem Thema  
reden?**

Kreistag	14.12.2020	TOP
----------	------------	-----

Eingang per E-Mail am 28.10.2020

# SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

28.10.20

Anfrage für die kommende Kreistagssitzung:

## **Kann man eigentlich im Kreistag egal zu welchem Zeitpunkt zu jedem Thema reden?**

In der Kreistagssitzung am 26.10.20. machten sowohl der Kreistagsvorsitzende Mertins als auch der UWG-Fraktionsvorsitzende W. Wiegrefe längere Ausführungen.

Aufgerufen war durch den zu dem Zeitpunkt amtierenden Vors. Hildebrandt der TOP Anfragen. Mertins ging dezidiert auf sein Verhalten während der KT-Sitzung am 28.9. ein. Er stellte keine Frage.

Wiegrefe hielt einen Vortrag zum Thema Gorleben. Er stellte keine Frage.

Der SOLI-Fraktionsvors. Herzog meldete sich zur Geschäftsordnung und fragte nach, wieso diese Redebeiträge an dieser Stelle möglich seien. Vors. Hildebrandt sagte, sie seien möglich. Auf Nachfrage, wo in der Geschäftsordnung das stünde, gab er keine Antwort, sondern ließ den Redner weiterreden.

Wir fragen deshalb:

- 1) Zu welchen TOPs hatten sich die beiden Redner gemeldet?
- 2) Stellten sie irgendeine Frage?
- 3) Verhielt sich der KT-Vors. korrekt gemäß GO?
- 4) Wenn ja, durch welchen Passus in der GO waren diese Reden abgedeckt?
- 5) Wenn sie es nicht waren: Kann sich in Zukunft jeder unter z.B. Anfragen zu Wort melden und Reden halten?
- 6) Gilt in diesem Kreistag „Gleiches Recht für alle“ oder haben bestimmte KTAs Sonderrechte?
- 7) Wenn ja, warum und welche?

Kurt Herzog

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

1) Zu welchen TOPs hatten sich die beiden Redner gemeldet?

Antwort: KTA Mertins und KTA Wiegrefe meldeten sich unter dem Tagesordnungspunkt 27.4 „Anfrage der SOLI Fraktion im Kreistag vom 08.10.2020: War ein Abbruch der Kreistagssitzung am 28.9.20“ überhaupt nötig?“ zu Wort.

2) Stellten sie irgendeine Frage?

Antwort: Eine Fragestellung ist nicht erforderlich, da der Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung stand. Folglich sind Wortbeiträge zur Sache/zum Tagesordnungspunkt zulässig. Zudem wurde in der Sitzungsvorlage auf den Vorsitzenden KTA Mertins zur Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus wurden Fragen von KTA Wiegrefe in den Raum gestellt, u. a. aus welchem Grund, die Sitzung nach der Pause nicht fortgesetzt werden konnte und aus welchem Grund die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

3) Verhielt sich der KT-Vorsitzende korrekt gemäß GO?

Antwort: Ja.

4) Wenn ja, durch welchen Passus in der GO waren diese Reden abgedeckt?

Antwort: Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung eröffnet und schließt der Vorsitzende die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt. Der Tagesordnungspunkt 27.4 wurde durch den stellv. Vorsitzenden Hildebrandt aufgerufen. Nach dessen Worterteilung darf nur zur Sache gesprochen werden - § 15 Abs 1 S. 2 und 4 GO. Beide Redner sprachen hier nach der Worterteilung durch den stellv. Vorsitzenden, KTA Hildebrandt, zur Sache und folglich zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt.

§ 15 Abs. 1 der GO differenziert die auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte nicht, d. h. eine Regelung, dass auf Anfragen der Fraktionen/der Gruppe nur Nachfragen zulässig sind, ergibt sich aus der GO nicht.

Der Redebeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist lediglich durch die Redezeit gemäß § 15 Abs. 7 der GO eingeschränkt. Diese beträgt 5 Minuten und wurde von beiden Rednern eingehalten.

5) Wenn sie es nicht waren: Kann sich in Zukunft jeder z.B. unter Anfragen zu Wort melden und Reden halten?

Antwort: -

6) Gilt in diesem Kreistag „Gleiches Recht für alle“ oder haben bestimmte KTAs Sonderrechte?

Antwort: Es bestehen keine Sonderrechte für bestimmte Kreistagsabgeordnete.

7) Wenn ja, warum und welche?

Antwort: -